

## Verordnung über Parkgebühren der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

vom 03.05.2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 613) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erhebt an den in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Parkplätzen Parkgebühren. Die Erhebung erfolgt durch Parkscheinautomaten, SMS Parken und App Parken.

### § 2 Gebührenhöhe<sup>1</sup>

(1) Die Parkgebühren zur Benutzung der Parkstände werden wie folgt festgesetzt:

1. auf den Parkplätzen innerhalb der Stadtmauer und in der Straße Am Zollberg für 30 Minuten: kostenfrei (= Höchstparkdauer mittels Parkscheibe)
2. auf den Parkplätzen Gaboldspforte, Schillerhain, Goethestraße, Am Zent Ost und im nördlichen Teil des Festplatzes (Festplatz Nord zwischen Durchfahrtsstraße und Feuerwehrhaus)
3. für die ersten zwei Stunden je Tag: 0,00 Euro  
je weitere angefangene Stunde: 0,50 Euro  
Höchstparkgebühr pro Tag: 3,00 Euro  
Monatskarte: 15,00 Euro
4. auf dem südlichen Teil des Festplatzes (zwischen Durchfahrtsstraße und Saalewiesen; fünf Stunden Bereich mit Parkscheibe) werden keine Parkgebühren erhoben.
5. auf den Parkplätzen in der Burgstraße, der von-Guttenberg-Straße sowie am Rhön-Klinikum Campus
6. für die erste und jede weitere Stunde: 0,50 Euro  
Höchstparkgebühr pro Tag: 3,00 Euro  
Monatskarte: 15,00 Euro

---

<sup>1</sup> geändert mit 1. Änderungsverordnung vom 11.10.2024; Inkrafttreten am 01.11.2024

- (2) Die Parkgebühren werden auf den Parkplätzen Gaboldspforte, Schillerhain, Zentrum (Goethestraße), Am Zent und im nördlichen Teil des Festplatzes nur während folgender Zeiten erhoben:

Montag - Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr

An Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

Auf den Parkplätzen innerhalb der Stadtmauer und in der Straße Am Zollberg werden keine Parkgebühren erhoben. Hier gilt Parken mit Parkscheibe für 30 Minuten, was gleichzeitig die Höchstparkdauer darstellt.

Auf den Parkplätzen Burgstraße, von-Gutenberg-Straße sowie am Campus werden die Parkgebühren täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 7.00 – 18.00 Uhr erhoben.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 28.07.2001 sowie die Verordnungen zur Änderung der Parkgebührenverordnung 01.04.2003, vom 01.02.2004 und vom 19.07.2007 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 03.05.2019

gez.

Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister

